



Gemeinde Tarmstedt
Der Gemeindedirektor

Vorlage Nr.: TAR/709/2026
Sachbearbeiter Sandra Hammer

Vorlage		Datum: 07.05.2026 Aktenzeichen: Status: öffentlich		
Termin	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
21.05.2026	Verwaltungsausschuss			
11.06.2026	Gemeinderat			

Verwendung der Akzeptanzabgaben

Während der Kämmererertagung am 06.05.2026 hat Herr Linne, Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, auf folgendes hingewiesen:

Laut dem Niedersächsischen Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) sind die Mittel zweckgebunden von den Kommunen für Maßnahmen zur Steigerung und Erhaltung der Akzeptanz von Windenergieanlagen oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu verwenden. Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 NWindPVBetG dürfen die Finanzmittel für Maßnahmen, die der Erfüllung von Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 und § 6 NKomVG (eigener und übertragener Wirkungskreis) dienen, nur verwendet werden, soweit die Maßnahmen über die Erfüllung des gesetzlich übertragenen Aufgabenumfangs hinausgehen.

Wird eine freiwillige Abgabe nach § 6 Abs. 4 EEG gezahlt, kann diese auch für Pflichtaufgaben eingesetzt werden, solange die Mittel für die Erhaltung oder Steigerung der Akzeptanz von Windenergieanlagen oder Freiflächen-Photovoltaik verwendet werden.

Die Regelung schließt die Verwendung der Einnahmen aus der Akzeptanzabgabe für pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben und zugewiesene Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises im Grundsatz aus. Dies entspricht der Einordnung der Zahlungen als

nicht-steuerliche Abgabe, die nicht zur Finanzierung gemeindlicher Aufgaben erhoben wird (so auch BVerfG, Beschluss v. 23.03.2022, Az. 1 BvR 1187/17, insb. Rn. 77) sowie der für die Erhebung von Sonderabgaben geltenden Voraussetzung, dass die Verwendung der Abgabe „gruppennützig“ für die Abgabepflichtigen verwendet werden muss, die eine besondere Finanzierungsverantwortung für eine bestimmte Aufgabe haben. Eine besondere Finanzierungsverantwortung haben die Abgabepflichtigen Windenergieunternehmen aber jedenfalls nicht für Aufgaben, die die Kommunen aufgrund gesetzlicher Aufgabenzuweisungen ohnehin erfüllen müssen (vgl. dazu auch BVerfG, Beschluss v. 23.03.2022, Az. 1 BvR 1187/17, Rn. 167).

Es kommt im Ergebnis darauf an, ob die Maßnahme **über das hinausgeht**, was in der gesetzlichen Aufgabenübertragung festgelegt ist.

Die Kommunen sind nach § 5 Abs. 4 NWindPVBetG verpflichtet, jährlich jeweils im ersten Quartal öffentlich bekannt zu machen, wie die Finanzmittel aus der Akzeptanzabgabe im vorausgegangenen Kalenderjahr verwendet worden sind, und übermitteln die Bekanntmachung dem Fachministerium.

Die Gemeinde Tarmstedt erhält Akzeptanzabgaben nach § 6 EEG.

2023 = 15.872,60 € (Gutschriften vom 15.05.2024 und 04.06.2024)

2024 = 15.540,90 € (Gutschriften vom 12.02.2025 und 12.03.2025)

2025 = 13.292,60 € (Gutschriften vom 13.02.2026)

In vergangenen Sitzungen wurde mehrfach darüber gesprochen, die Akzeptanzabgaben als Mitfinanzierung des Betreuungsangebotes des Jugendtreffs zu verwenden. Einen Beschluss darüber gibt es nicht.

Der Rat muss allerdings durch Beschluss festlegen, wie er die Akzeptanzabgaben verwenden möchte. Bis zu einem Beschluss werden die Akzeptanzabgaben in einer Rücklage (haushaltsunwirksam) gebucht. Nach Beschlussfassung erfolgt die Umbuchung als Ertrag oder Sonderposten.

Der Beschluss muss dann öffentlich bekannt gemacht und an das zuständige Ministerium übermittelt werden.

Beschlussvorschlag:

„Die Akzeptanzabgaben der Jahre 2023, 2024 und 2025 werden zur Mitfinanzierung des Betreuungsangebotes des Jugendtreffs verwendet.

Dies gilt auch für die Akzeptanzabgaben der Folgejahre, solange der Jugendtreff von der Gemeinde Tarmstedt betrieben wird.“